

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für Planerleistungen.

## Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewz für Planerleistungen lehnen sich an die Ausgabe 2006 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen an.

### 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewz für Planerleistungen regeln die zwischen ewz als Auftraggeber und dem Planer bzw. der Planerin als Beauftragter bzw. Beauftragte geltenden Bestimmungen für Planerleistungen.

ewz akzeptiert diesbezüglich keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Planers bzw. der Planerin.

### 2 Schriftlichkeit

E-Mailkorrespondenz, Fax sowie andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, sind der Schriftform im Sinne des Gesetzes (Art. 13 i. V. m. Art. 16 Obligationenrecht) gleichgestellt. Andere ausdrücklich bestimmte Mitteilungsformen bleiben vorbehalten.

### 3 Bestellung und Auftragsbestätigung

ewz übergibt dem Planer bzw. der Planerin diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der Bestellung bzw. dem Vertrag. Mit der Annahme der Bestellung durch den Planer bzw. die Planerin werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Auftrags.

Der Planer bzw. die Planerin bestätigt die Bestellung durch Unterzeichnung des Doppels der Bestellung bzw. des Vertrags von ewz. Andere Auftragsbestätigungen sind unbeachtlich.

### 4 Sorgfaltspflicht

Der Planer bzw. die Planerin sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihm / ihr übertragenen Arbeiten zu.

Der Planer bzw. die Planerin erbringt die vereinbarte Leistung persönlich und entsprechend den Vorgaben der ewz-Projektleiter/-innen. Bei juristischen Personen als Planer bzw. Planerin sind die an der Erfüllung beteiligten Personen namentlich zu bezeichnen. Die detaillierten Aufgaben müssen vor Beginn der Beratung mit den ewz-Projektleiter/-innen abgesprochen und schriftlich festgehalten werden.

### 5 Treuepflicht

Der Planer bzw. die Planerin wahrt die Interessen von ewz nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Planer bzw. die Planerin vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.

Der Planer bzw. die Planerin informiert ewz über mögliche Interessenskollisionen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder

indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

### 6 Informations- und Abmahnungspflicht des Planers bzw. der Planerin

Der Planer bzw. die Planerin informiert ewz regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er / sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich mit Unterschrift an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet der Planer bzw. die Planerin dies ewz umgehend schriftlich.

Der Planer bzw. die Planerin informiert ewz umgehend schriftlich mit Unterschrift über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z. B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).

Der Planer bzw. die Planerin macht ewz schriftlich mit Unterschrift auf nachteilige Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich von Terminen, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt diesen von unzumutbaren Anordnungen und Begehren ab.

### 7 Rechenschaftsablegung

Auf Verlangen legt der Planer bzw. die Planerin jederzeit über seine / ihre Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er / sie sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

### 8 Beizug von Dritten

Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ewz.

Die vom Planer bzw. von der Planerin zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme von ewz zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Planers bzw. der Planerin aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Planers bzw. der Planerin, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Planer bzw. der Planerin und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann

ewz, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, die Dritten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Planers bzw. der Planerin hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Planer bzw. der Planerin. In jedem Fall gibt ewz dem Planer bzw. der Planerin davon schriftlich Kenntnis.

## **9 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Planers bzw. der Planerin**

### **9.1 Grundsätze**

Der Planer bzw. die Planerin ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für ewz verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmen, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Planer bzw. die Planerin ewz soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Dabei bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Namen von ewz, die terminlich oder qualitativ wesentlich sind, der ausdrücklichen und eindeutigen Genehmigung durch diesen.

Der Planer bzw. die Planerin ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z. B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen u.a.m.), unverzüglich an ewz weiterzuleiten.

Dem Planer bzw. der Planerin werden keine finanziellen Kompetenzen eingeräumt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche finanzielle Kompetenzen haben (können), bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen und eindeutigen Genehmigung durch ewz. Vorbehalten bleiben dringende Fälle, in denen der Planer bzw. die Planerin befugt und verpflichtet ist, die zur Abwehr von Schaden und Gefahr angemessenen Massnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Der Planer bzw. die Planerin informiert ewz umgehend über solche Massnahmen bzw. Aufträge.

Der Planer bzw. die Planerin informiert die am Projekt Beteiligten über den Umfang bzw. diese Beschränkung seiner / ihrer Vertretungsbefugnisse sowie die grundsätzlich fehlende finanziellen Kompetenzen.

### **9.2 Realisierungsphase**

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Planer bzw. die Planerin die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (Ausgabe 1977/1991) im Rahmen des von ewz mit der Drittunternehmerin bzw. dem Drittunternehmer abgeschlossenen Vertrags wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich ewz gegenüber der Drittunternehmerin bzw. dem Drittunternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderung sind,

- Beststellungsänderungen, die in terminlicher, qualitativer oder finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Planer bzw. die Planerin übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er / sie diese vorbereitet.

## **10 Vertragsänderungen**

ewz kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.

Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich mit Unterschrift in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.

ewz entschädigt den Planer bzw. die Planerin für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

## **11 Schlüsselpersonen**

Schlüsselpersonen des Planer bzw. der Planerin, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, können nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung von ewz und nur durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden.

## **12 Weisungsrecht von ewz**

ewz hat das Recht, dem Planer bzw. der Planerin im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt ewz trotz schriftlich, mit Unterschrift erfolgter Abmahnung des Planer bzw. der Planerin schriftlich und mit Unterschrift versehen auf seiner Weisung, ist der Planer bzw. die Planerin für deren Folgen gegenüber ewz nicht verantwortlich.

Erteilt ewz Dritten in Ausnahmefällen direkte Weisungen, so orientiert es den Planer bzw. die Planerin ohne Verzug.

## **13 Vergütung**

### **13.1 Honorar und Nebenkosten**

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und ewz einen Überblick über sämtliche vom Planer bzw. von der Planerin gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

### 13.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendachs geht zulasten des Planer bzw. der Planerin, es sei denn, ewz hätte einer Bestellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

### 13.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich ewz und der Planer bzw. die Planerin anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich und mit Unterschrift versehen in einem Nachtrag zum Vertrag.

### 13.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Das Honorar soll den erbrachten Leistungen entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet.

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Planer bzw. die Planerin zu vertreten oder durch diesen bzw. diese verschuldet sind, behält sich ewz vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen.

Hat der Planer bzw. die Planerin das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann ewz einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen.

Schadenersatzansprüche von ewz bleiben in jedem Fall vorbehalten.

### 13.5 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung und Verpfändung von Honorarguthaben an Dritte sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ewz zulässig.

### 13.6 Schlussabrechnungen

Die Schlussabrechnung ist so zu gliedern, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. ewz prüft die Abrechnung innert Monatsfrist und gibt dem Planer bzw. der Planerin unverzüglich über das Ergebnis Bescheid.

Die Teilleistung «Leitung der Garantearbeiten» wird von der Schlussabrechnung ausgeklammert und kann erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 der SIA-Norm 118 gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie

geleistet wird. Ist nichts anderes vereinbart, entspricht die Teilleistung «Leistung der Garantearbeiten» 3% der Honorarsumme exkl. MWST.

### 13.7 Zahlungsbedingungen

Der Planer bzw. die Planerin gewährt ewz 2% Skonto bei Bezahlung innert 30 Tagen seit Eingang der Rechnung. Innert 60 Tagen ist der Beitrag netto geschuldet.

### 14 Sicherheitsvorschriften

Der Planer bzw. die Planerin hält sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften ein.

ewz behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Planer bzw. der Planerin die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

### 15 Wahrung der Vertraulichkeit

ewz und der Planer bzw. die Planerin behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt ungeachtet der Beendigung des Vertragsverhältnisses während fünf Jahren ab Unterzeichnung des Vertrages vollumfänglich in Kraft. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

### 16 Gewährleistung

Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden von ewz zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

### 17 Integritätsklausel

Der Planer bzw. die Planerin und ewz verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Planer bzw. die Planerin ewz eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 10'000.- pro Verstoss. Der Planer bzw. die Planerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch ewz führt.

### 18 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ewz. Art. 27 URG (Panoramarecht) bleibt vorbehalten.

### 19 Arbeitsunterbruch

Durch ewz angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Planer bzw. der Planerin keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

## 20 Urheberrecht

Das Urheberrecht verbleibt beim Planer bzw. bei der Planerin.

Mit der vertragsgemässen Bezahlung des Planers bzw. der Planerin steht ewz das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Planers bzw. der Planerin für seine Bedürfnisse umfassend zu nutzen. Dieses Recht beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse selber oder durch Dritte zu realisieren, sie vor oder nach der Realisierung selber oder durch Dritte weiterzuentwickeln, zu bearbeiten und/oder zu verändern, zu veröffentlichen, in Modell- oder irgend einer anderen Form zu erstellen und beliebig zu verwenden usw. Das Recht zur mehrmaligen baulichen Realisierung steht ewz nur zu, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## 21 Aufbewahrung von Dokumenten

Der Planer bzw. die Planerin, bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht ewz als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger, usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

Bevor der Planer bzw. die Planerin die Akten nach Ablauf dieser Frist vernichtet, bietet er / sie die Akten ewz zur unentgeltlichen Übernahme an.

## 22 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Art. 377 OR wird wegbedungen.

Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Planers bzw. der Planerin ohne Zustimmung von ewz gemäss Ziffer 10 hiavor.

Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Planer bzw. der Planerin ohne Honorarzuschlag vergütet.

Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Planer bzw. die Planerin ewz oder dieses dem Planer bzw. der Planerin begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.

Die Vertragsauflösung durch ewz gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:

- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
- Bewilligungen ausbleiben;
- ewz einzelne Phasen nicht auslöst;

eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Planers bzw. der Planerin, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung von ewz gemäss Ziffer 10 hiavor ersetzt werden.

## 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Parteien schweizerisches Recht Anwendung, unter Abschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist **Zürich**.